

8. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag, 08. Dezember 2020

Sitzungsort:

Gasthaus Zeller, Dorfstraße 18, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietz Walter Eichinger Doris Eichstetter Karl		
 Fuchs Robert Kasper Mario Ludwig Wolfgang Marxreiter Josef Plank Karin	 Fahrnholz Martin	 entschuldigt
 Rieger Matthias Rummel Josef	 Puntus Robert	 entschuldigt
 Schlachtmeier Johannes Schmid Bernd Schneider Josef Schwikowski Reinhard Überrigler Burghardt Wolter Sandra	 Russ Heinz	 entschuldigt
Ortssprecher Teuerting: Raith Christian		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 157

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Die Protokolle des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2020 sowie des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses vom 10.11.2020 liegen im Übrigen auf und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Diskussion

- GRM Rummel wünscht zum Protokoll vom 06.10.2020 folgende Ergänzung zu Beschluss Nr. 146: Wegen Abwesenheit bei der Vorbesprechung fragt GRM Rummel wegen der verhältnismäßig niedrigen Ablösebeträge an. Mit dem Bau des Parkplatzes auf der Pfarrwiese entstehen der Gemeinde ca. 6.000 € Kosten pro Parkplatz, dementsprechend hoch sollte auch der Ablösebeitrag sein. Bei einer Investition in ein Mehrfamilienhaus käme ein von der Gemeinde abgelöster Stellplatz wesentlich günstiger als der Bau z.B. einer Tiefgarage. Der Ablösebeitrag für einen Stellplatz sollte zumindest die Herstellungskosten der Gemeinde decken. Bürgermeister Nerb verweist auf den einstimmigen Gemeinderatsbeschluss Nr. 148, Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2020, zur Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung).
- GRM Rummel regt zum Bauantrag Nr. 16 des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses, vom 10.11.2020 an, den Baubewerber gleich wie seine Nachbarn zu behandeln, die ca. 2/3 der gemeindeeigenen Fläche zwischen ihrem Grundstück und der Donaustraße asphaltiert haben.
- Zur Verlegung der Bushaltestelle Teugner Straße, über die im Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss berichtet wurde, moniert GRM Rummel den Standort. Bgm. Nerb verweist auf die Verkehrsschau mit den Fachstellen, bei welcher der jetzt festgelegte Standort als der einzig mögliche Platz für die Verlegung der Bushaltestelle festgelegt wurde.

GRM Ludwig trifft ein.

- GRM Eichinger bemängelt, dass im Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss nur dringliche Themen behandelt werden sollten, es sich in der Ausschuss-Sitzung vom 10.11.2020 letztlich jedoch um eine normale Gemeinderatssitzung mit nur 6 Personen gehandelt habe.
Der Erste Bürgermeister entgegnet, dies sei mit dem Landratsamt abgestimmt worden und verweist im Weiteren auf die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Der Erste Bürgermeister gibt bekannt, dass am 17.12.20 eine Finanzausschuss-Sitzung mit einer ersten Vorberatung zum Haushalt 2021 stattfinden wird.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 158

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Die Umsetzung bezüglich der Zurücksetzung der Altglas- und Altkleidercontainer in der Waldsiedlung Mitterfecking (Beschluss Nr. 148) erfolgt im Frühjahr 2021.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Mit dem Ingenieurbüro Wutz fand eine Begehung bezüglich möglicher Baumaßnahmen zur Verbesserung und Verbreiterung des Notweges B16 zwischen Regensburger und Teugner Straße (Beschluss Nr. 14 des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses) statt. Eine Planung und Kostenberechnung hierzu folgt seitens des Ingenieurbüros Wutz. Derzeit werden die Fördermöglichkeiten zur Maßnahme geprüft.
- Die Förderung für das bodenständig-Projekt zur Feldwegsanierung (Anhebung des Feldweges) im Bereich Schambach (Beschluss Nr. 125) und Baumaßnahmen zum Wasserrückhalt im Gelände in Einmuß am Hohenberg wurden genehmigt.
- Zum bundesstraßenbegleitenden Radwegenetzausbau Arnhofen – Oberteuerting (Beschluss Nr. 11 des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses) soll die Ausführung der Baumaßnahmen im Frühjahr 2021 erfolgen. Die Kosten werden vollständig durch die Straßenbauverwaltung getragen.
- Die Baumaßnahmen im Alten Friedhof sind abgeschlossen, die Einweihung ist für Mai / Juni 2021 geplant.
- Anfang nächsten Jahres beginnt die Überwachung des ruhenden Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet durch den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung. Die Bürger werden rechtzeitig über die Presse informiert.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 159

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Pechäcker“ durch Deckblatt Nr. 2 auf den FINrn. 1045, 1046 und 1046/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Vorstellung der Planung, Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 11.07.2019 beantragt der Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim die Änderung des Bebauungsplans „Pechäcker“ im Bereich der Flurnummern 1045 und 1046, Gemarkung Saal a.d.Donau. Am 23.07.2019 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Änderung gefasst. Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die Anwendungsvoraussetzungen aufgrund der geplanten Nachverdichtung gegeben sind. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird abgesehen. In der ortsüblichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses wurde auf die Informations- und Äußerungsmöglichkeit hingewiesen.

Frau Martin vom Büro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Sulzbach-Rosenberg, stellt die Planung vor, Herr Pressler vom Büro GEO.VER.S.UM geht auf die schalltechnische Untersuchung ein:

Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Containerdepots geschaffen werden. Zudem soll aber, um einer späteren anderweitigen Nutzung des Geländes nicht entgegenzustehen, auch eine Bebauung, wie bereits jetzt im Bebauungsplan vorgesehen, auch nach der Änderung möglich sein und überarbeitet werden. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die 1045, 1046 und 1046/1 der Gemarkung Saal an der Donau. Der gesamte Geltungsbereich beträgt ca. 2,5 ha. Davon sind ca. 2.600 m² als Grünfläche festgesetzt, darüber hinaus gehend zusätzlich Flächen für die Versickerung entsprechend der jeweiligen Nutzung der Parzellen. Es ist eine maximale GRZ von 0,8 festgesetzt. Um bereits frühzeitig mit der Planung auf Anregungen der Fachstellen eingehen zu können, wurden Stellungnahmen vom Landratsamt Kelheim, vom Wasserwirtschaftsamt, vom

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Staatlichen Bauamt Landshut und vom Abwasserzweckverband Kelheim eingeholt. Folgende Rückmeldungen gingen von den Fachstellen ein:

Abwasserzweckverband Kelheim, Herr Ederer:

zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Pechäcker folgendes:

- Derzeit können die Flurstücke 1046 und 1045 nicht entwässert werden. Im Falle des Umschlagplatzes ist eine Schmutzwasserableitung auch nicht erforderlich. Das Regenwasser müsste versickert werden. Ob das möglich ist kann ich nicht sagen.
- Im Falle einer späteren Wohnbebauung müsste der bestehende Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal entsprechend verlängert werden. Im beiliegenden Lageplan habe ich Dir den möglichen Verlauf dargestellt.

Aufgrund der Stellungnahme des Abwasserzweckverbands wurde ein Sickergutachten in Auftrag gegeben. Das Büro ifb Eigenschenk hat eine Untersuchung der Sickerleistung des anstehenden Bodens vorgenommen. Die Untersuchungsergebnisse liegen der Bauleitplanung bei. Entsprechend diesen kann von einer ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrunds ausgegangen werden.

Staatliches Bauamt:

Schreiben vom 04.05.2020:

..seitens des Staatlichen Bauamts Landshut bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Die Anbauverbotszone von 20 m entlang der B16 – gemessen vom Fahrbahnrand der B 16 – ist jedoch von jeglicher Bebauung sowie auch der Ablagerung von Containern freizuhalten.

Landratsamt Kelheim:

Naturschutz (per Email):

...aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Rahmen der Deckblattänderungen die bisher gültigen Vorgaben/Festsetzungen des Grünordnungskonzeptes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan bestmöglich zu berücksichtigen. D.h. auch wenn die aktuelle Planung eine Anpassung der Grünordnung erforderlich macht sind die Grundzüge des Grünordnungskonzeptes weiter planerisch zu beachten. Demnach ist v.a. eine optisch wirksame Einbindung des Industriegebietes in die umgebende Landschaft auch durch das Deckblatt sicherzustellen. So ist z.B. die Umsetzung der festgesetzten Grünfläche mit Baumreihe im Süden aus fachlicher Sicht weiterhin sinnvoll. Bei einer Reduzierung der Grünflächen mittels Deckblatt sind die dann wegfallenden Grünflächenanteile, wie vom Planungsbüro bereits vorgesehen, flächengleich zu ersetzen.

Landratsamt Kelheim

Fachstelle Immissionsschutz, Bauplanungsrecht, Städtebau, Straßenverkehrsrecht, Kreisbrandrat (per Email)

„Die Sachgebiete 42 (Kreisbaumeister) und 35 (Straßenverkehrsrecht) haben keine Anregungen. Der Kreisbrandrat sieht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ebenfalls keine Probleme. Das staatliche Abfallrecht wird erst bei Vorliegen der Unterlagen im Verfahren Stellung nehmen. Von Seiten der Bauleitplanung spricht nichts gegen ein 13a Verfahren.

Sachgebiet Immissionsschutz: „von Seiten des technischen Umweltschutzes bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Änderung des B-Plans Pechäcker durch DB 2, zumal nach gültigem B-Plan auf den nunmehr zu überplanenden Flächen GI 1 und GI 2 nur immissionsarme Betriebe angesiedelt werden dürfen. Zur immissionsschutzfachlichen Prüfung ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens - unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - mit den umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen (u.a. WA An der Kelheimer Straße) sicherstellt. Hinzuweisen ist auch auf die erhebliche Zunahme der Verkehrslärmbelastung durch das geplante Containerdepot (sowohl Bahn, als auch Straße).“

Aufgrund der Stellungnahme des Immissionsschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben.

Ziel der schalltechnischen Untersuchung ist es, eine Geräuschkontingentierung für die zu überplanende Fläche (Geltungsbereich) durchzuführen.

Für die Bebauungsplan-Änderung sollen verbindliche Festsetzungen in Form von Lärmkontingenten erarbeitet werden.

Für die Parzellen GI 1 und GI 2 erfolgt eine Kontingentierung, die die Vorgabe des Ursprungsbebauungsplans (0.10. „immissionsarme Betriebe“) konkretisiert. Die festgesetzten Kontingente ermöglichen den Betrieb von Industrieanlagen sowie auch die Nutzung als Lagerplatz und gewährleisten die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten an den schützenswerten Punkten der Umgebung. Die entsprechenden maßgeblichen Geräuschentwicklungen aus Bahntrasse und Straßenverkehr sind dabei berücksichtigt. Die Einhaltung der Kontingentierung ist auf Forderung der Genehmigungsbehörde ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mittels eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen. Die Errichtung lt. BauNVO von ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen und Betriebsleitergebäuden ist zur Wahrung von gesunden Wohnverhältnissen ausgeschlossen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der schalltechnischen Untersuchung zur Bebauungsplanänderung beschriebenen Emissionsansätze für die gewerblichen Nutzungen die Immissionskontingente, die den Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Verfügung stehen, eingehalten werden.

Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 25.05.2020

.. „vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an den Planungen zur Änderung des Bebauungsplans „Pechäcker“. Gerne teilen wir Ihnen fachliche Informationen und Empfehlungen mit, soweit es die vorgelegten Unterlagen ermöglichen.

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Fläche soll laut Aufstellungsbeschluss „größtmöglich als Asphaltfläche bzw. mit Schwerlastplatten befestigt werden“.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Laut der hydrologischen Bodenklassen sollten versickerungsfähige Böden vorliegen. Sofern noch keine ausreichenden Kenntnisse über die tatsächliche Versickerungsfähigkeit vorliegen, sollten Sickertests nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich durchgeführt werden.

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll vorrangig über den belebten Oberboden in Mulden versickert werden. Wir regen die Einplanung von Mulden in linearen, gliedernden Längsstrukturen an, in die die versiegelten Flächen direkt entwässern (ohne Fassung und Ableitung).

Der notwendige Flächenbedarf für die Versickerungsanlagen sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfordern grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts mit uns.

2. Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Planungsgebiet befindet sich teilweise in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (siehe Anlage). Es ist vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQextrem) der Donau betroffen. Es besteht eine nachrichtliche Übernahme- und Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB. Zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden sind je nach Betroffenheit Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Geeignete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16

Buchst. c BauGB sollten getroffen werden, um die Schäden bei Extremhochwasser zu minimieren. Es wird dringend empfohlen, hierfür eine Risikobeurteilung durchzuführen. Wir empfehlen hierzu die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe von StMB und StMUV „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Der Geltungsbereich liegt teilweise im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem extremen Hochwasserereignis der Donau kann ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen nicht ausgeschlossen werden und in der Folge können im Planungsgebiet Wasserstände von bis zu ca. 1,5 m auftreten.“

„Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

3. Grundwasser- und Bodenschutz

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Donau ist mit einem Grundwasserstand von wenigen Metern unterhalb der Geländeoberkante zu rechnen (zumindest zeitweise bei Hochwasser). Bei Bedarf ist der exakte Grundwasserstand durch geeignete Erkundung im Planungsgebiet zu ermitteln (hydrogeologisches Fachgutachten).

Ein Eingriff in das Grundwasser stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.

Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a Abs. 2 BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen, damit die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering bleiben. Bei größeren Erdbewegungen ist die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts erforderlich.

4. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Schraner

In der Planung wurden folgende Punkte (in der Begründung) aufgenommen:

Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Planungsgebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten und kann von Extremhochwasser betroffen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die entsprechenden Gebietsabgrenzungen nachrichtlich zu übernehmen.

Grundwasserabstand

Aufgrund der Nähe zur Donau ist zumindest zeitweise von hohem Grundwasserstand auszugehen. Bauliche Anlagen sind deshalb entsprechend zu sichern. Die Versickerungsanlagen sind unter Beachtung dieses Umstands zu dimensionieren.

Versickerung

Für die Parzellen GI 1 und GI 2 sind keine Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Die Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser ist durch Versickerung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an der nördlichen Grundstücksgrenze vorzunehmen. Die Bemessung der Versickerungsfläche sowie die technische Ausbildung hat entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu erfolgen und kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung abschließend behandelt werden. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde durch das Büro ifb Eigenschenk mit Stand vom 06.10.2020 eine Untersuchung der Sickerleistung des anstehenden Bodens vorgenommen.

Die Untersuchungsergebnisse liegen der Bauleitplanung bei. Entsprechend diesen kann von einer ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrunds ausgegangen werden.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise durch Text (im Planteil) aufgenommen:
Parzelle GI 1 und GI 2: Das Planungsgebiet befindet sich teilweise in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Es ist vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQ extrem) der Donau betroffen. Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden durch Überflutung begrenzt oder gar vermieden werden. (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Donau ist mit einem Grundwasserstand von wenigen Metern unterhalb der Geländeoberkante zu rechnen (zumindest zeitweise bei Hochwasser). Bei Bedarf ist der exakte Grundwasserstand durch geeignete Erkundung im Planungsgebiet zu ermitteln (Hydrogeologisches Fachgutachten). Ein Eingriff in das Grundwasser stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 EHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln. Bodenversiegelungen sind gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen, damit die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering bleiben. Bei größeren Erdbewegungen ist die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts erforderlich

Ersatz entfallender Grünflächen

Die Deckblattänderung macht eine Anpassung der Aussagen zur Grünordnung gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan erforderlich. Die bisher gültigen Vorgaben/Festsetzungen des Grünordnungskonzeptes zum Bau- und Grünordnungsplan wurde bestmöglich in die Änderung übernommen. Jedoch entfallen zukünftig aus naturschutz- und landschaftsplanerischer Sicht sinnvolle Eingrünungen entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs als auch Trenngrün zwischen den Parzellen zu Gunsten einer optimierten Nutzbarkeit und damit einer Verringerung des Flächenverbrauchs. Die entfallenden Grünflächen werden durch Abbuchung auf dem Ökokonto „Brunnwiese“ Flurnummer 1436, Gemarkung Mitterfecking der Gemeinde Saal a.d. Donau kompensiert.

Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Schwikowski erklärt Frau Martin, dass der Weg entlang der Bahnlinie außerhalb des Geltungsbereiches liege. Außerdem weist sie darauf hin, dass der Wendehammer entfalle.
Der Erste Bürgermeister ergänzt, es handle sich nach wie vor um einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der nur Anlieger-Verkehr zuließe.
- GRM Schwikowski findet die Bauhöhe von 13,50 m an dieser Stelle zu hoch. Ein Stapel mit 5 Containern passe nicht in das Ortsbild. Das Fichtl-Gebäude sei ca. 10 m hoch, die B16 auf der Brücke liege bei ca. 8,5 m. Für ihn sind 3 gestapelte Container mit einer Gesamthöhe von 8,25 m vertretbar.
Frau Martin antwortet, dass es bisher keine Festsetzung für Gebäudehöhen gebe, die Höhe entspreche dem Antrag des Vorhabenträgers.
- GRM Schwikowski führt aus, dass durch die Verdichtung der Fläche als Ausgleich der Geländehöhen zudem die Gefahr bestehe, dass das hochliegende Grundwasser in Richtung Wohnsiedlung Untersaal verdrängt werde und dort die Keller volllaufen würden.
- GRM Marxreiter ist gegen eine Abbuchung vom Ökokonto Mitterfecking.
- Der Erste Bürgermeister erklärt auf Nachfrage von GRM Dietz, dass die Ausgleichsflächen durch den Hafenzweckverband mit 15,09 €/m² erworben werden. Man könne zwar weiter entfernte Ausgleichsflächen erwerben, dies sei dann jedoch ohne Nutzen für die Gemeinde. Ca. 1.700 m² Restfläche seien auf dem Ökokonto dann noch übrig, ergänzt Fr. Martin.
- GRM Kasper spricht sich zwar für eine wirtschaftliche Auslastung aus, ist aber der Meinung, dass 4 Container reichen und einen guten Kompromiss darstellen würden. Außerdem

würde man in Zukunft viele Ausgleichsflächen brauchen für neue Baugebiete, daher sollten Firmen selbst für Ausgleichsflächen sorgen und nicht das Ökokonto der Gemeinde beanspruchen.

Die Anfrage des Hafenzweckverbandes verhindere nicht die Erschließung von neuem Bauland, zudem habe der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss einer Bereitstellung von Ausgleichsflächen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau zugestimmt, so der Erste Bürgermeister.

- Auf Nachfrage von GRM Kasper informiert Frau Martin, dass das Planungsgebiet sich teilweise innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten befinde und von Extremhochwasser betroffen werden könnte. Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden durch Überflutung begrenzt oder gar vermieden werden.
- GRM Rummel sieht kein Problem bezüglich Wasser sondern fürchtet eine Lärmentwicklung, die das Wohngebiet am Hang betreffen könnte.
Herr Pressler vom Büro GEO.VER.S.UM berichtet über die Immissionsrichtwerte. Es handle sich nicht um eine Mittelwertberechnung, vielmehr sei die Geräuschkontingentierung unterteilt in Tag und Nacht. Die Berechnung ergebe dann, wieviel Lärm rechtlich erzeugt werden dürfe. Dies müsse die Firma nachweisen. Eine Überprüfung erfolge durch das Landratsamt.
- Zweiter Bürgermeister Rieger erkundigt sich nach der Hochspannungsleitung und der damit verbundenen Gefahr eines elektrischen Überschlags auf die Container.
Fr. Martin antwortet, die Leitung sei im Plan eingetragen, eine Abstimmung erfolge mit dem Bayernwerk.
- Auf Nachfrage von GRM Kasper erklärt Frau Martin, dass die Firma offenlasse, ob es sich um einen Tag- und Nachtbetrieb handle, dass man jedoch von einem Tagbetrieb ausgehen könne.
- GRM Rummel argumentiert, dass die ursprüngliche Bebauungsplanung des Industriegebietes durch die Gemeinde erfolgte und sie daher auch für Ausgleichsflächen sorgen sollte.
- Auf Nachfrage von GRM Eichinger zur Beleuchtung informiert der Erste Bürgermeister, dass die Fläche jetzt bereits beleuchtet sei, mit den Containern vermutlich aber nicht mehr.
- GRM Kasper möchte wissen, ob mit der Firma über die Begrenzung auf 4 Container gesprochen wurde. Dies bejaht der Erste Bürgermeister, jedoch wolle sich der Bauwerber nicht unnötig begrenzen.
- Zu dem Vorschlag einer Bepflanzung von hochwachsenden Bäumen an der südlichen Grundstücksgrenze von GRM Schmid entgegnet der Erste Bürgermeister, dass dann eine Betriebsführung nicht mehr möglich sei.
- GRM Dietz kann die Argumente, die dagegensprechen verstehen, man müsse jedoch abwägen.
Der Erste Bürgermeister ergänzt, die Firma sei mit 180 Mitarbeitern ein wichtiger Arbeitgeber.
- Für GRM Kasper ist die heutige Entscheidung für die Zukunft wegweisend. Man müsse damit rechnen, dass eine Stapelung mit 5 Containern ausgereizt werde. Damit setze man eine Norm, dass dies auch in anderen Gebieten in Ordnung sei.
- GRM Schlachtmeier fragt nach der Höhenbegrenzung einer möglichen Bebauung.
Hier sei im Ursprungsbebauungsplan keine Festsetzung enthalten, so Fr. Martin.
- GRM Ludwig spricht sich für einen Kompromiss mit 4 Containern aus und erkundigt sich, ob die zu tauschenden Flächen identisch seien.
Der Erste Bürgermeister erklärt, es handle sich um einen Flächentausch mit ähnlicher Größe. Die Höhe der Container habe betriebswirtschaftliche Gründe.
- GRM Wolter sieht kein Problem mit 5 Containern.
- Ortssprecher Raith fragt nach den Gründen zum kompletten Entfall des südlichen Grünstreifens.
Die Containerverladung erfolge über die Bahnlinie, erklärt Fr. Martin.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.12.2020 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Anwesend: 18 Ja: 12 Nein: 6

Nr. 160

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Oberschambach am Kastanienweg); Vorstellung der Planung, Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Am 28.07.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung auf den Flurnummern 1/4, 1/5 (Erschließungsstraße), 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 2, 2/2, jeweils Gemarkung Oberschambach nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Eine Einbeziehungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Wann eine solche Prägung angenommen werden kann, hängt von der konkreten Situation im Einzelfall ab. Die Rechtmäßigkeit der Satzung setzt voraus, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen. Der Geltungsbereich wurde durch das Landratsamt Kelheim als Außenbereich im Innenbereich eingestuft. Eine Bebauung ist deshalb ohne Bauleitplanung nur in Ausnahmefällen möglich. Ziel der Einbeziehungssatzung ist die Schaffung von weiterem Baurecht für den örtlichen Bedarf auf den innenliegenden Grundstücken im Sinne einer nachhaltigen, dörflichen Entwicklung des Ortsteils. Die Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung zwischen der bestehenden Bebauung sicherstellen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Somit orientiert sich die Satzung an der Darstellung im Flächennutzungsplan und schreibt die geordnete städtebauliche Entwicklung fort. Die bauliche Verdichtung in diesem Bereich führt zu einer Stärkung des Ortsteils Oberschambach. Zudem ist die Verdichtung des Innenbereichs statt einer weiteren Entwicklung im unbebauten Außenbereich zu bevorzugen. Die Bebauung der betreffenden Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung. Es handelt sich im Falle des vorliegenden Geltungsbereichs um einen klassischen Lückenschluss zwischen der bereits vorhandenen Bebauung.

Gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB ist für den Erlass einer solchen Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Damit kann auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Für die Einbeziehungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden, jedoch ist keine Umweltprüfung erforderlich. Der Geltungsbereich der Satzung schließt sich unmittelbar an bebaute oder bebaubare Flächen an, von einer geordneten baulichen Entwicklung kann daher ausgegangen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Zur Planung:

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 festgesetzt.

Die verkehrsmäßige Erschließung der betreffenden Bereiche ist nur zum Teil über vorhandene, öffentliche Straßen möglich. Ein entsprechender Ausbau ist derzeit mit öffentlichen Mitteln nicht vorgesehen bzw. nur auf Kosten der Anlieger möglich. Die Erschließung ist deshalb ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Baumaßnahme fertigzustellen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim anzuzeigen und eine Abnahme in der Vegetationsperiode vorzunehmen. Der Ausgleich ist wie in der Begründung beschrieben umzusetzen. Es erfolgt die Ausbildung von Röhrichtstreifen auf den Flurnummern 788 (TF) und 775 (TF), jeweils Gemarkung Oberschambach.

Immissionsschutz

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Ortsteil befinden sich aktiv betriebene landwirtschaftliche Anwesen u.a. mit Nutztierhaltung. Die von diesen Nutzungen und deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich und unvermeidlich und müssen entschädigungslos hingenommen werden. Ebenso können Einflüsse aus der den Ort querenden Staatsstraße 2230 (Bachler Straße) auf den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. diese sind ebenfalls ohne Entschädigung hinzunehmen.

Bodendenkmalpflege

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 DSchG).

Hinweise

Durch die vorliegende Einbeziehungssatzung werden die Flächen im Geltungsbereich zukünftig dem Innenbereich zugeordnet. Hierdurch entsteht nicht abschließend Baurecht für die betreffenden Flächen. Gegebenenfalls ist im Bauantragsverfahren durch Vorlage von entsprechenden Gutachten die tatsächlich mögliche Bebaubarkeit nachzuweisen. Vor Veräußerung der Flächen im Geltungsbereich sind die künftigen Eigentümer durch die bisherigen darauf hinzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 08.12.2020 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 161

Antrag auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholungs-Reitsport“ auf FlNr. 5, 36 und FlNr. 37, Gemarkung Oberschambach mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 9; Vorstellung der Planung und Aufstellungsbeschluss

Mit Antrag vom 24.11.2020 stellt der Vorhabenträger, Herr Enzmann einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 9.

Zur Vorgeschichte:

Der Bauherr hatte am 23.04.2020 einen Bauantrag zur Errichtung einer Reithalle auf der Flurnummer 36, Gemarkung Oberschambach eingereicht. Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 26.05.2020 erteilt mit dem Hinweis, dass die Privilegierung durch das Amt für Landwirtschaft zu prüfen ist.

Mit Schreiben vom 18.09.2020 erging ein Anhörungsschreiben an den Bauherren. Das Landratsamt Kelheim hatte im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die Stellungnahme zur Privilegierung eingeholt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) hat die Unterlagen geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass weder die benötigte Futter-, noch die notwendige hofnahe Weidefläche für die Haltung von 30 Pferden ausreichend ist. Daher muss die derzeitige Pferdehaltung als gewerbliche Tierhaltung eingestuft werden. Es handelt sich nicht um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB und fällt daher auch nicht unter den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB. Somit ist eine Prüfung nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V. m § 35 Abs. 3 BauGB für den Bauantrag durchzuführen. Damit sind sonstige Vorhaben im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall möglich. Jedoch darf keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen. Ein öffentlicher Belang ist, wenn das beantragte Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Der gültige Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dar. Die vorgesehene Bebauung widerspricht daher dieser Darstellung und der gemeindlichen Planungsabsicht. Zudem würde durch die vorgesehene Bebauung die Entstehung einer Splittersiedlung begründet (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). Daher wird das Landratsamt Kelheim die Baugenehmigung nicht erteilen. Da der Bauherr bereits mit dem Bau der Reithalle begonnen hat wurde zudem eine Beseitigung angedroht. Dem Bauantragssteller wurde Möglichkeit gegeben, sich bis 14.10.2020 zu äußern. Herr Enzmann hat sich daraufhin an das Planungsbüro „FreiraumSpektrum, Abensberg, gewandt. Das Büro soll die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vornehmen.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Ausweisung des Bauleitplans würden landwirtschaftliche Flächen verlorengehen. Die Gemeinde könnte jedoch durch die Aufstellung des Bauleitplans den Betrieb und seine geplante Weiterentwicklung städtebaulich ordnen, einen wesentlichen Beitrag zum Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot in der Gemeinde leisten und somit den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) Rechnung tragen.

Das Planungskonzept wird durch das Architekturbüro „FreiraumSpektrum“ (Abensberg), Herrn Hillebrand, vorgestellt.

Diskussion

- Auf Nachfrage des Ersten Bürgermeisters erklärt Herr Hillebrand, dass eine Haltung von 30 Pferden geplant sei, momentan ca. 20 Pferde eingestellt wären, und evtl. 2-3 Unterstellgebäude zu den vorhandenen noch dazukommen könnten.
- GRM Dietz möchte wissen, weshalb mit dem Bau der Reithalle überhaupt begonnen wurde. Der Bauherr sei wohl der Meinung gewesen, die genehmigte Bauvoranfrage würde reichen, so Herr Hillebrand.
- GRM Kasper fragt nach Einwänden der Anwohner sowie nach einer möglichen Firmenänderung. Weiter bringt er vor, dass mit dem Bauherrn gesprochen werden soll, dass dieser die landwirtschaftlichen Wege nicht nutzen soll.
Der Erste Bürgermeister antwortet, ein Bewohner sei bisher an ihn herangetreten. Die Beteiligung der Bürger erfolge im Zuge des Verfahrens. Die Verschmutzung der Wege mit Pferdeäpfeln sei bekannt und der Bauherr bemüht, dies zu beseitigen. Ansonsten ändere sich für die Anwohner nichts.
Der Betrieb laufe weiter wie bisher, durch die Bauleitplanung handle es sich jedoch nicht mehr um landwirtschaftliche Fläche sondern um ein Gewerbegebiet.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Marxreiter ist der Meinung, bei Zustimmung des Antrags einen Schwarzbau zu legitimieren. Zudem befürchtet er, dass später 40 oder 50 Pferde untergestellt werden könnten.
Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werde das Baurecht geschaffen. Andernfalls wurde seitens des Landratsamtes Kelheim eine Beseitigung des Baus angedroht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan lege fest, dass max. 30 Pferde gehalten werden dürften, erklärt der Erste Bürgermeister.
- Zweiter Bürgermeister Rieger stört sich an der Formulierung „Sondergebiet Freizeit und Erholung – Reitsport“ und schlägt vor, die Benennung nur auf „Reitsport“ zu ändern, um eine andere Nutzung wie z.B. Campingplatz auszuschließen.
Auch diese Bedenken seien unbegründet, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Nutzung genau festlege, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Rummel ist für die Genehmigung des Antrages, jedoch sei ihm wichtig, auf die Belange der Anwohner zu achten. Weiter gibt er eine mögliche Geruchsbildung zu bedenken und fragt nach der fehlenden geplanten Lagerstätte des Mists.
Herr Hillebrand bedankt sich für den Hinweis. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass sich an der derzeitigen Handhabung nichts ändern wird.
- Es entsteht eine Diskussion über die Anzahl der Tiere. Herr Hillebrand weist darauf hin, dass bereits im Anhörungsschreiben des Landratsamtes das Amt für Landwirtschaft von 30 Tieren ausgegangen war.
- GRM Wolter und GRM Schmid äußern Bedenken, GRM Fuchs und GRM Ludwig hingegen sprechen sich für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholung-Reitsport“ aus.

Beschluss:

Für den im Vorentwurf vom 27.10.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholung-Reitsport“. aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Der Erste Bürgermeister gibt fünf Baugenehmigungen von Einfamilienhäusern im Freistellungsverfahren in den Baugebieten Heide VI und Alte Turnhalle bekannt.

Nr. 162

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 27, Birklweg, Gemarkung Oberschambach

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 163

Neubau von Überdachungen für Freisitz und Wohnmobil-Stellplatz, Erlenstraße 5, FINr. 851/3, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den geplanten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 164

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Hainersdorfer Str. 13, FlNr. 643/7, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den geplanten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 165

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau

Die aktuelle Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr stammt aus dem Jahr 2010 und war hinsichtlich des Satzungstextes an die aktuelle Mustersatzung anzupassen.

Ebenso waren die Kostensätze für die Fahrzeuge neu zu kalkulieren.

Grundlage für die Kalkulation der Verrechnungssätze für die Fahrzeuge und Geräte waren die Einsatzdaten der Feuerwehr aus dem Einsatznachweis der Leitstelle sowie die Beschaffungs- und Unterhaltskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinde. Der Stundensatz für die Berechnung der Personalkosten wurde in Anlehnung an die Pauschalsätze, die der Bayerische Gemeindetag auf seiner Homepage veröffentlicht und den Ansätzen aus den Satzungen der umliegenden Gemeinden festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 12.07.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Saal a.d. Donau,
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau
- Gemeinde Saal a.d. Donau -

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung vom

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	bei der angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Einsatzleitwagen, ELW, (Kommandowagen)	15 Jahren	1.500 km	1,58 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	25 Jahren	1.000 km	5,57 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	25 Jahren	1.000 km	6,81 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF	15 Jahren	3.500 km	0,84 Euro
Rüstwagen, RW1	25 Jahren	700 km	3,67 Euro
Mannschaftstransportwagen, MTW	15 Jahren	1.000 km	2,16 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	1.000 km	4,72 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	20 Jahren	750 km	3,49 Euro
Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	400 km	1,16 Euro
Mehrzweckboot, MZB	25 Jahren	100 km	2,15 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %, je Stunde
einen Einsatzleitwagen, ELW	57 Stunden	30,37 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	45 Stunden	113,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	40 Stunden	157,64 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug, MZF	45 Stunden	46,89 Euro
einen Rüstwagen, RW1	25 Stunden	74,40 Euro
einen Mannschaftstransportwagen, MTW	25 Stunden	55,91 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug, MLF	35 Stunden	129,03 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	10 Stunden	228,03 Euro
ein Mehrzweckboot, MZB	15 Stunden	161,29 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde
einen Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	20 Stunden	17,80 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske			30,96 Euro
einen Notstromgenerator			35,57 Euro
eine Tauchpumpe, TP 4/1			12,97 Euro
einen Mehrzwecksauger			13,93 Euro

4. Material und Sachkosten

Zusätzlich werden erhoben für:

Ölbindemittel trocken pro Sack (20 kg)	36,00 Euro
--	------------

Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige Sachkosten (Entsorgung etc.) werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **26,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 16,40 €
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 166

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Saal a.d.Donau

Der Erste Bürgermeister stellt die aktualisierte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Saal a.d.Donau vor.

Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Rummel zur Befreiung von Hobbyzüchtern erklärt der Erste Bürgermeister, dass Hobbyzüchter melden müssten, sobald ein Verkauf von Hunden stattfindet.
- Ortssprecher Raith spricht sich für einen höheren Betrag bei der Hundesteuer aus.
Der durchschnittliche Satz liege bei 100 – 120 €.
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass eine Erhöhung um 100% von 20 € auf 40 € erst vor ca. 2 Jahren stattfand. Falls das Gremium jedoch für eine Erhöhung sei, müsse hierzu ein Antrag an die Verwaltung gestellt werden.
- GRM Kasper erkundigt sich, ob die Einhaltung über einen kommunalen Ordnungsdienst mitkontrolliert werden könnte.
Es bestünde die Möglichkeit, einen Ordnungsdienst zu berechtigen, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Eichinger lobt die gut bestückten und sauber gehaltenen Hunde-WC's im Gemeindegebiet.
- GRM Schmid regt an, während Brut- und Setzzeiten über eine Anleinplicht nachzudenken. Zudem würden beim „Wildschwein-Gelände“ die Wiesen der Landwirte durch die Hundehinterlassenschaften verunreinigt werden.
Der Erste Bürgermeister entgegnet, bei entsprechendem Antrag durch das Gremium könne dieses Thema behandelt werden und verwies auf die bestehende Anleinplicht im Bereich des ehemaligen Wildschweinweges entlang der B 16. Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, die Anleinplicht dürfe nicht für das ganze Gemeindegebiet ausgesprochen werden und wäre erst ab einer Schulterhöhe von 50cm der Hunde durch Verordnung möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Saal a.d.Donau
(Hundesteuersatzung – HStS)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

**§ 1
Steuertatbestand**

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, ausschließlich zur Erfüllung öffentliche Aufgaben,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 40,00 €.
Für Kampfhunde beträgt die Steuer das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 200,00 €.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- a) Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 5 und 6 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. März eines jeden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ² Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes kann die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben werden.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember tritt die Hundesteuersatzung vomaußer Kraft.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 167

Zweckvereinbarung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau

Geschäftsleiter Zeitler erläutert die Notwendigkeit der Einführung einer Kostensatzung für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis.

Die Verwaltung braucht eine gültige Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kosten für z.B. Beglaubigungen, Akteneinsichten, Fristverlängerungen, der Anwendung von Zwangsmitteln, Erteilungen von Negativzeugnissen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht und Befreiungen von Anschluss- und/oder Benutzungszwängen. Andere Gemeinden des Landkreises wurden zwischenzeitlich aber alle von den überörtlichen Prüfern dazu aufgefordert, eine Kostensatzung zu erlassen. Der Erlass einer solchen Satzung sorgt für Rechtssicherheit und schafft eine Rechtsgrundlage zur Erhebung solcher Kosten.

Dabei ist es sinnvoll, die Aufgabe der Kostenerhebung auf die Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen. Der Verwaltungsaufwand für eine Beglaubigung ist für die Verwaltung unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit des Bürgers. Unterschiedliche Kosten für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sind bei diesen Aufgaben nicht vertretbar. Es müssten aus Gleichbehandlungsgründen zwei identische Satzungen geschaffen werden. Deswegen bietet es sich an, die Aufgabe der Kostenerhebung auf die Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen, damit diese eine einheitliche Satzung erlassen kann. Dies ist möglich mit einer Zweckvereinbarung zwischen den beiden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Verwaltungsgemeinschaft selbst. Für diese Übertragung

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

von Aufgaben ist ein Beschluss in allen drei Gremien erforderlich. Sind diese dann gefasst und die Zweckvereinbarung unterzeichnet wird diese vom Landratsamt genehmigt, kann die Verwaltungsgemeinschaft eine Kostensatzung erstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Zweckvereinbarung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
Saal a. d. Donau.**

vom 08.12.2020

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau, gesetzlich vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, und ihren Mitgliedsgemeinden Saal a. d. Donau und Teugn, jeweils gesetzlich vertreten durch ihre ersten Bürgermeister wird gemäß Art. 4 Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Inhalt

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau wird von ihren beiden Mitgliedsgemeinden (Gemeinde Saal a. d. Donau, Gemeinde Teugn) ermächtigt, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden Kosten gemäß Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) zu erheben. Näheres wird in einer von der Verwaltungsgemeinschaft zu erlassenden Kostensatzung geregelt. Ein Kostenersatz hierfür wird nicht vereinbart.

(2) Absatz 1 gilt nur insoweit keine Satzung die Erhebung von Kosten regelt.

§ 2

Übergang der Befugnisse

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Dies gilt auch für die Befugnisse zum Erlass von Satzungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (Art. 11 Abs. 1 KommZG).

§ 3

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach vorheriger Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

12 Abs. 2 Satz 1 KommZG) am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Saal a. d. Donau, den XX.XX.XXXX
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d.
Donau

Saal a. d. Donau, den XX.XX.XXXX
Gemeinde Saal a. d. Donau

Teugn, den XX.XX.XXXX
Gemeinde Teugn

Christian Nerb
Gemeinschaftsvorsitzender

Matthias Rieger
Zweiter Bürgermeister

Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 169

Straßenbenennung Baugebiet „Heide IV“

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, bei der Wahl des Straßennamens z.B. auf Baumnamen zurückzugreifen aufgrund der Nähe zur Birkenstraße. Auch eine Verlängerung der Stiftstraße sei denkbar.

Diskussion

- Im Gremium werden verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Es kristallisieren sich drei Vorschläge heraus:
 1. Stiftstraße
 2. Ulmenring
 3. Stiftstraße (mittig), Ulmenring (umführend)

Beschluss:

Die Straßenbenennung durch das Baugebiet „Heide IV“ lautet künftig „Stiftstraße“.

Anwesend: 18 Ja: 5 Nein: 13

Beschluss:

Die Straßenbenennung durch das Baugebiet „Heide IV“ lautet künftig „Ulmenring“.

Anwesend: 18 Ja: 7 Nein: 11

Beschluss:

Die Straßenbenennung durch das Baugebiet „Heide IV“ lautet künftig „Stiftstraße“ (mittig) und „Ulmenring“ (umführend).

Anwesend: 18 Ja: 10 Nein: 8

Nr. 170

Neubeschaffung einer Urnennischenwand

Aus Kapazitätsgründen ist die Anschaffung einer neuen Urnenwand erforderlich. Durch die Verwaltung wurden deshalb drei Angebote für eine Doppelwand mit 28 Urnennischen eingeholt. Die Preise für eine Doppelwand in selber Ausführung wie die der vorhandenen Urnenwände betragen ca. 33.000 € brutto, mit Fundament ca. 35.000 €.

Diskussion:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Schwikowski wiederholt seine Befürchtung, dass es durch die zusätzlichen Urnennischenwände weniger Platz für die Besucher gäbe, z.B. an Allerheiligen und schlägt daher vor, den Platz in der Verlängerung für Einzelwände zu nutzen.
Dies geschehe dann, wenn der Platz für die Doppelreihen aufgebraucht sei, so der Erste Bürgermeister.

Beschluss

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zur Lieferung der Urnennischenwand an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Anwesend: 18 Ja: 17 Nein: 1

Nr. 171

Ersatzbeschaffung für Rüstwagen Freiwillige Feuerwehr Saal an der Donau

Der Erste Bürgermeister stellt das Ergebnis der Besprechung vor, welche zusammen mit den beiden federführenden Kommandanten Herrn Girke und Herrn Renner sowie mit GRM Czech und Geschäftsleiter Zeitler zur zukünftigen Fahrzeugbeschaffung der FW Saal stattfand.

Im Jahr 2022 wird die Anschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L 2) oder eines Versorgungs-Lastkraftwagens (V-LKW) nötig mit Kosten in Höhe vom 320.000 € - 400.000 € sowie im Jahr 2026 die Anschaffung eines Löschfahrzeuges LF16 mit Kosten von 400.000 - 450.000 €. Dies muss in der Finanzplanung der nächsten Jahre berücksichtigt werden.

Der bisherige Rüstwagen der Freiwilligen Feuerwehr Saal wurde vor einigen Jahren für 70.000 € von der Fa. Merkel Feuerwehrfahrzeuge gekauft und könnte wiederverkauft werden.

In der Besprechung informierte GRM Czech, dass er ein Angebot eines umgerüsteten, gebrauchten GW-L 2 vorliegen habe mit einem Gesamtpreis von ca. 70.000 €, welches jedoch lt. Kommandant mit 9,5 t für die Verkehrsabsicherung zu leicht sei und zu wenig Zuladung bzw. Gewichtsreserve habe. Allerdings könne der Heckaufbau genau nach den Vorstellungen der Feuerwehr konfiguriert werden. Demnächst stehe außerdem ein gebrauchtes Fahrzeug mit 13,5 t zum Verkauf, bei dem ebenfalls der Heckaufbau neu erstellt werde und die Wünsche der Feuerwehr berücksichtigt werden könnten.

Das Gremium des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses ermächtigte in seiner Sitzung vom 10.11.2020 den Ersten Bürgermeister zum Erwerb eines gebrauchten Gerätewagens Logistik (GW-L 2) bzw. Versorgungs-Lastkraftwagens (V-LKW) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.

Das Angebot, welches der Verwaltung nun mit dem konfigurierten Heckaufbau vorliegt, beläuft sich auf 104.144,75 €, sofern der Kauf noch in 2020 getätigt wird. Dies würde – bedingt durch einen Skontoabzug von 3% und dem niedrigeren MwSt.-Satz von 16% - eine Ersparnis von ca. 6.000 € im Vergleich zu einem Kauf im nächsten Jahr bringen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird zum Erwerb eines gebrauchten Gerätewagens Logistik (GW-L 2) mit einer Bruttoangebotssumme von 104.144,75 € wie vorgestellt ermächtigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gemeindliches Wasserwerk – Jahresbilanz 2019

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2019 einen Jahresgewinn von rd. 79.000 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 50.000 € verbessert.

Die Mehreinnahmen resultieren aus der Gebührenanhebung zum 01.01.2019. Höhere Materialaufwendungen und gestiegene Abschreibungen wirkten der Ergebnisverbesserung entgegen.

Der spezifische Jahresüberschuss liegt bei 0,27 € pro m³ (im Vorjahr 0,10 € pro m³). Unter Zugrundelegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ergibt eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses einen Überschuss für das Berichtsjahr von 0,18 €/m³.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2019 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Jahresgewinn 2008	-15.551,15 €
Jahresverlust 2009	54.052,70 €
Jahresverlust 2010	34.752,96 €
Jahresgewinn 2011	- 35.422,54 €
Jahresgewinn 2012	-38.398,93 €
Jahresverlust 2013	36.490,40 €
Jahresgewinn 2014	-4.964,14 €
Jahresgewinn 2015	-36.568,29 €
Jahresgewinn 2016	-13.423,47 €
Jahresverlust 2017	3.977,91 €
<u>Jahresgewinn 2018</u>	<u>-29.333,16 €</u>
Verlustvortrag 01.01.2019	239.861,72 €

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2019 wird mit einer Bilanzsumme von 2.084.217,82 € und einem Jahresgewinn von 79.410,15 € festgestellt.

Der Jahresgewinn dient dem Ausgleich von vorgetragenen Verlusten.

Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 171

Schaffung Halteverbot und Kurzzeitparkplätze in der Bahnhofstraße zwischen Bahnhof und Einmündung Hauptstraße

GRM Fuchs verlässt den Sitzungssaal.

In der Bahnhofstraße kommt es immer wieder zu Verkehrsbehinderungen, da bislang an beiden Seiten geparkt werden darf. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, das bestehende Halteverbot in Fahrtrichtung vom Kreisel aus auf der Nordseite vom Bahnhof bis zur Einmündung in die Hauptstraße zu erweitern und eine Parkzeitbeschränkung auf der gegenüberliegenden Seite auf zwei Stunden zu beschließen.

Beschluss:

Das bestehende Haltverbot wird an der Nordseite in der Bahnhofstraße vom Bahnhof bis zur Einmündung in die Hauptstraße wie vorgestellt erweitert. Auf der gegenüberliegenden Seite wird eine Parkzeitbeschränkung von zwei Stunden eingerichtet.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

GRM Fuchs betritt den Sitzungssaal.

Nr. 173

Antrag der WfW-Fraktion zur Erweiterung der Schulwegs- und Verkehrssicherheit

Mit Antrag vom 30.11.2020 bat die WfW-Fraktion um Erweiterung der Schulwegs- und Verkehrssicherheit. Dabei sollen erstens Zebrastreifen im Ortskern in der Bahnhofstraße auf Höhe des Bahnhofes sowie in der Hauptstraße zwischen Sägewerk Fahrholz und Netto-Markt angebracht werden.

Zweitens wird die Schaffung einer Überquerung für Fußgänger in der Kelheimer Straße Nähe des Kreisels beantragt in Form eines Zebrastreifens oder Drückampeln bzw. Schulweghelfer.

Als dritten Punkt beantragt die WfW-Fraktion, „dass auf dem Weg „In der Heide“ vorübergehend in dem Bereich, in welchem sich noch kein Gehweg befindet, dieser per Bodenmarkierung fortgeführt und mittels Zeichen 239 versehen wird, bis ein durchgehender Fußweg vorhanden ist.“

GRM Kasper erläutert die Gründe der einzelnen beantragten Punkte und betont v.a. die Notwendigkeit einer durchgehenden Fußgängerverbindung vom Bereich Netto-Markt / Friedhof über das Seniorenheim hin zum Bahnhof. Davon würden nicht nur „Schüler, Studenten und Berufstätige profitieren, welche ggf. den Bahnbus oder Zug nutzen, sondern auch Senioren sowie sonstige Fußgänger, welchen ein sicherer Weg zu den Geschäften, zum Bahnhof und zum Friedhof ermöglicht würde.“

Der Erste Bürgermeister berichtet bezüglich Punkt 1 des Antrags der WfW, dass hier bereits Maßnahmen geplant seien und er das auch in der letzten Sitzung des FKK-Ausschusses bekanntgegeben hatte. Zurzeit würde hierzu eine Zählung der Fahrzeuge in der Hauptstraße im Bereich Raiffeisenbank stattfinden. Zebrastreifen seien nur ab einem gewissen Fahrzeugaufkommen möglich. Dies werde in der Ortsmitte geprüft. In der Hauptstraße sei im Bereich zwischen Peter-Konrad-Straße und Einmündung Haunersdorfer Straße eine Drückampel geplant. Er schlägt vor, die Ergebnisse der Überprüfung abzuwarten und im nächsten Schritt die von GRM Kasper angesprochenen Bereiche in der Bahnhofstraße und Hauptstraße zu prüfen.

Zu Punkt 2 bringt er hervor, dass drei Schulweghelfer im Bereich des Kreisels nötig wären, um eine sicheres Überqueren der Straße durch Kinder zu gewährleisten, was aber aufgrund fehlender Schulweghelfer kaum umsetzbar wäre. Einen Fußgängerüberweg in der Kelheimer Straße an der dortigen Querungshilfe zwischen Einmündung Lindenstraße und Bushaltestelle sah der Bürgermeister als durchaus sinnvoll.

Bezüglich des dritten Punktes erklärt der Erste Bürgermeister, dass hier eine Restfahrbahnbreite von 3 m nach Anbringung der Markierung nötig wäre, was nicht möglich sei. Die Anbringung einer Bodenmarkierung würde eine Befahrung für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht mehr möglich machen, ohne dass diese einen Verstoß gegen die StVO begehen würden. Da die Straße zudem für Kraftfahrzeuge gesperrt sei, sei hier keine Bodenmarkierung nötig.

Diskussion

- Im Gremium entsteht eine kontroverse Diskussion zu den verschiedenen Punkten.
- GRM Dietz ist es wichtig, auf die Senioren einzugehen. Er erachtet einen Fußgängerüberweg Richtung Friedhof für sinnvoll, einen Nutzen der Bodenmarkierung in der Heide kann er jedoch nicht erkennen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Schwikowski warnt vor übertriebenem Regulierungswahn.
- GRM Rummel findet, dass die Lindenstraße zu eng und nicht geeignet als Hauptweg für den Schulverkehr ist und weist darauf hin, dass die UW-Fraktion vor Jahren den Antrag gestellt hatte, die Straße „In der Heide“ auszubauen und dann die Lindenstraße anders zu gestalten. Ein Zebrastreifen in der Kelheimer Straße würde jedoch nichts bringen.

Beschluss:

Eine Anbringung der von der WfW-Fraktion beantragten Zebrastreifen im Ortskern in der Bahnhofstraße auf Höhe des Bahnhofes sowie in der Hauptstraße zwischen Sägewerk Fahrholz und Netto-Markt wird im Anschluss an die derzeit durchgeführten Verkehrsmessungen geprüft.

Anwesend: 18 Ja: 15 Nein: 3

Beschluss:

Eine Anbringung des von der WfW-Fraktion beantragten Zebrastreifen im Bereich der Querungshilfe in der Kelheimer Straße wird geprüft.

Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2

Beschluss:

Auf dem Weg „In der Heide“ wird vorübergehend in dem Bereich, in welchem sich noch kein Gehweg befindet, dieser per Bodenmarkierung fortgeführt und mittels Zeichen 239 – Sonderweg Fußgänger- versehen, bis ein durchgehender Fußweg vorhanden ist.

Anwesend: 18 Ja: 2 Nein: 16

Nr. 174

Sachstand Kneipp-Anlage am Feckinger Bach

Der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss der Gemeinde Saal a.d. Donau ermächtigte in seiner Sitzung vom 10.11.2020 den Ersten Bürgermeister, das Architekturbüro Kiendl mit einer Planung zur Errichtung einer Kneipp-Anlage am Feckinger Bach zu beauftragen und einen Förderantrag zu stellen.

Der Erste Bürgermeister zeigt den geplanten Standort am Feckinger Bach in der Werkstraße beim Holzsteg und den Planentwurf des Architekturbüros und berichtet von der Fördermöglichkeit bis zu 60% im Rahmen der Städtebauförderung

Diskussion

- Im Gremium werden Bedenken hinsichtlich Vandalismus und Standort vorgebracht. Auch eine mögliche Verschlammung kommt zur Sprache.
Der Erste Bürgermeister entgegnet, ein Standort weiter vorne auf Höhe des Parkplatzes Pfarrwiese sei nicht möglich, da der Grünstreifen unberührt bleiben müsse. Eine kontinuierliche Pflege und Kontrolle sei jedoch nötig.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 175

Aufhebung Beschluss Nr. 149 „Erneuerung Wasserleitung Teugner Straße“

Aus der Bevölkerung und durch GRM Rummel kamen zwei Hinweise, dass die Wasserleitung in der Teugner Straße, welche im Zuge der Straßensanierung erneuert werden sollte (Beschluss Nr. 149 vom 06.10.2020) nicht wie angenommen ca. 70 Jahre sondern vermutlich erst 40 Jahre ist.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Aus diesem Grund werden nur die Schieber erneuert, nicht aber die Leitung.

Beschluss:

Beschluss Nr. 149 der Sitzung vom 06.10.2020 zur Erneuerung der Wasserleitung in der Teugner Straße wird aufgehoben.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 176

Verschiedenes

GRM Plank verlässt den Sitzungssaal.

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- Als Ergebnis der Verkehrsschau wird eine Beschilderung in der Donaustraße angebracht für den LKW Verkehr (Anlieger frei)
- Durch parkende Fahrzeuge im Bereich der Einmündung der Regensburger Straße in die B16 kommt es immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen. Es wurde vereinbart, dass zunächst durch die Gemeinde Saal a.d.Donau die Anwohner angeschrieben und auf ein drohendes Halteverbot hingewiesen werden sollen. Nach zwei Monaten soll die Situation erneut geprüft und begutachtet werden.
- Für den Kindergarten „Fröhliche Heide“ wurden die Außenanlagen an Galabau Brunner mit einer Auftragssumme in Höhe von 221.000 € brutto vergeben.
- Am Donnerstag findet eine Sitzung der Hopfenbachtal-Gruppe statt. In diesem Zusammenhang berichtet der Erste Bürgermeister von einer Demonstration der Landwirte und deren „Bündnis für gerechte Wasserversorgung“. Die Behauptungen des Bündnisses, dass die aktuell anstehende Erhebung eines Verbesserungsbeitrages der Hopfenbachtalgruppe aufgrund des Zusammenschlusses mit Saal erfolge, sei schlichtweg falsch. Die Verbesserungsbeiträge, welche demnächst durch die Hopfenbachtalgruppe erhoben werden, beruhen ausschließlich auf Verbesserungsmaßnahmen der Hopfenbachtalgruppe (Verbundleitung mit Abensberg, Sanierung Brunnenhaus und Wasseraufbereitung, etc.).
- Der Erste Bürgermeister berichtet, dass die Protokolle der Hopfenbachtal-Gruppe künftig auch auf deren Homepage veröffentlicht werden.
- Auf Nachfrage von GRM Schwikowski hinsichtlich der Notwendigkeit eines dritten Brunnes der Hopfenbachtalgruppe bei einem Zusammenschluss mit Saal a.d.Donau erklärt der Erste Bürgermeister, dass bezüglich des Gutachtens des IGwU keine Notwendigkeit eines dritten Brunnes erwähnt ist. Das WWA verlangt vor der Festlegung des Einzugsgebietes für ein neues Wasserschutzgebiet, dass dann geprüft sein muss, ob ein dritter Brunnen erforderlich wäre. Die erforderliche Wassermenge bei einem Zusammenschluss wurde bis ins Jahr 2040 berechnet und die notwendige Wassermenge könne durch die beiden vorhandenen Brunnen problemlos gefördert werden.
- GRM Kasper bittet darum, die Bodenmarkierungen in der Lindenstraße wieder anzubringen.
- GRM Dietz berichtet von der beschädigte Straße in Kleingiersdorf.
Beide Maßnahmen sind bereits geplant und werden im Frühjahr umgesetzt, so der Erste Bürgermeister
- GRM Marxreiter fragt nach der rückwärtigen Erschließung in der Brückenstraße.
Auch mit diesem Thema befasse man sich im Frühjahr, antwortet der Erste Bürgermeister.
- Auf Nachfrage von GRM Schwikowski bezüglich des Gewerbegebietes „Auf dem Gries“ und einer möglicherweise angedachten Erschließung durch den Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim erklärt der Erste Bürgermeister, dies sei laut Auskunft der Geschäftsleitung des HZV aufgrund fehlender Satzungskonformität nicht möglich. Gespräche mit den Grundstückseigentümern hinsichtlich einer möglichen Erschließung wird er im Frühjahr führen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Ohne Beschluss: Anwesend: 17

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 08.12.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Tobias Zeitler
Niederschriftführer